
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
31. Januar 2002

Resolution 1393 (2002)**verabschiedet auf der 4464. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Januar 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 1364 (2001) vom 31. Juli 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Januar 2002 (S/2002/88),

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

unter Hinweis darauf, dass er den Abschuss eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001 verurteilt hat, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, und die Tatsache *missbilligend*, dass diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die UNOMIG und die Gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und *betonend*, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2002;
2. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der

Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;

3. *begrüßt und unterstützt* die Fertigstellung des Dokuments "Grundprinzipien für die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, mit dem Beitrag und der vollen Unterstützung aller Mitglieder der Gruppe der Freunde, und unterstützt die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte auf der Grundlage dieser Dokumente unternimmt, welche positive Elemente zur Einleitung des Friedensprozesses zwischen den Parteien darstellen;

4. *erinnert* daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung sinnvoller Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern, und keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder vorzuschreiben;

5. *erinnert ferner* daran, dass beide Seiten Zugeständnisse machen müssen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Lösung führen soll;

6. *fordert* die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, *mit allem Nachdruck auf*, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben in naher Zukunft in Empfang zu nehmen, sie umfassend und mit offenem Blick zu prüfen und danach unverzüglich in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und *fordert* alle anderen, die Einfluss auf die Parteien haben, *auf*, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;

7. *fordert* die Parteien *auf*, keine Mühe zu scheuen, um ihr nach wie vor bestehendes gegenseitiges Misstrauen zu überwinden;

8. *verurteilt* die Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) und *verlangt*, dass sie sofort eingestellt werden;

9. *begrüßt* und unterstützt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck das von den beiden Seiten am 17. Januar 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal, *fordert* seine vollständige und rasche Umsetzung, insbesondere durch die georgische Seite, *fordert* aber auch insbesondere die abchasische Seite *nachdrücklich auf*, sich an ihre Zusage zu halten, den Rückzug der georgischen Truppen nicht auszunutzen, *anerkennt* die legitimen Sicherheitsbedenken der Zivilbevölkerung in dem Gebiet, *fordert* die politischen Führer in Tiflis und Suchumi *auf*, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und *fordert sie ferner auf*, sich öffentlich von der militanten Rhetorik und den Unterstützungsbezeugungen für militärische Optionen und die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren;

10. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen wieder aufzunehmen, auf den Ergebnissen der im März 2001 in Jalta abgehaltenen Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen und die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen;

11. *bekundet* seine tiefe Entmutigung über das Ausbleiben von Fortschritten in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, *bekräftigt*, dass aus dem Konflikt hervorgehende demografische Veränderungen unannehmbar sind, *bekräftigt außerdem* das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II), *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und *begrüßt* die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten ergriffenen Maßnahmen, um die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu verbessern, ihnen neue Fertigkeiten zu vermitteln und ihre Eigenständigkeit zu erhöhen, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde;

12. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission in den Distrikt Gali umzusetzen, *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelpfen, dass die Volksgruppe der Georgier keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhält;

13. *begrüßt* die mit der Kooperation der Parteien eingeleiteten Wiedereingliederungsprogramme für Vertriebene und Rückkehrer auf beiden Seiten der Waffenstillstandslinie;

14. *fordert* die Parteien *auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die für den Abschuss eines Hubschraubers der UNOMIG am 8. Oktober 2001 verantwortlichen Personen zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, *gibt außerdem seiner Besorgnis Ausdruck* über die beunruhigende Tendenz der Parteien, die Bewegungsfreiheit der UNOMIG einzuschränken und so die Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats, namentlich durch wirksame Patrouillen, zu behindern, und *unterstreicht*, dass beide Seiten in erster Linie dafür verantwortlich sind, für ausreichende Sicherheit zu sorgen und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

15. *erinnert* insbesondere die georgische Seite an die Einhaltung ihrer Verpflichtung, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen, die von der georgisch kontrollierten Seite der Waffenstillstandslinie aus nach Abchasien (Georgien) überwechseln, ein Ende zu setzen;

16. *begrüßt* es, dass die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

17. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2002 endenden Zeitraum zu verlängern und das Mandat der UMOMIG zu überprüfen, falls die Entscheidung über die Verlängerung der Präsenz der GUS-Friedenstruppe nicht bis zum 15. Februar 2002 getroffen wird, und *nimmt* in diesem Zusammenhang *davon Kenntnis*, dass die georgischen Behörden am 31. Januar 2002 der Verlängerung des Mandats der GUS-Friedenstruppe bis Ende Juni 2002 zugestimmt haben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.